

30.05.02

Antrag**der Länder Sachsen-Anhalt, Bayern**

Gesetz zur tariflichen Entlohnung bei öffentlichen Aufträgen und zur Einrichtung eines Registers über unzuverlässige Unternehmen

Punkt 35 der 776. Sitzung des Bundesrates am 31. Mai 2002

Der Bundesrat verlangt die Einberufung des Vermittlungsausschusses gem. Art. 77 Abs. 2 GG mit dem Ziel der grundlegenden Überarbeitung des Gesetzes:

Begründung:

Das Gesetz bedarf insbesondere aus folgenden Gründen einer umfassenden Überarbeitung:

- Die vom Deutschen Bundestag beschlossene stufenweise Einführung eines gesetzlichen Tarifierungszwangs bedeutet einen Eingriff in die Tarifautonomie und die europarechtlich garantierte Dienstleistungsfreiheit.
Das Gesetz ist auch aus wirtschaftspolitischen Gründen nicht haltbar. Mit einem gesetzlichen Tarifierungszwang sind weder die strukturellen Probleme in der Bauwirtschaft, noch das Problem der illegalen Beschäftigung im Baugewerbe zu lösen.
Die vorgeschlagene Regelung wird den in Deutschland real bestehenden regionalen Wirtschaftskraft- und Tarifunterschieden nicht gerecht.
Es ist nicht hinnehmbar, die Anwendung des in strukturschwachen deutschen Ländern geltenden Tarifes bei Leistungserbringung in stärkeren Regionen in die Nähe verwerflicher Dumpinglöhne zu rücken.
- Rechtliche Bedenken bestehen gegen den im Rahmen der Bundestagsbehandlung neu eingeführten Artikel 1 § 3 Abs. 3 Tarifierungsgesetz, da die darin vorgesehene verbindliche Festlegung auf den repräsentativen Tarifvertrag, vor allem unter dem Gesichtspunkt der grundgesetzlich geschützten Koalitionsfreiheit (Art. 9 Abs. 3 GG), grundlegende Fragen aufwirft.

Ausgeliefert am 30. MAI 2002